

# Litteraturanzeigen

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerisches Recht = Revue de droit suisse = Rivista di diritto svizzero = Revista da dretg svizzer : Halbband II. Referate und Mitteilungen des SJV**

Band (Jahr): **11 (1892)**

PDF erstellt am: **29.06.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Litteraturanzeigen.

---

**Handbuch des Schweizerischen Bundesstaatsrechtes.** Von Dr. J. J. Blumer, gewesenen Bundesgerichtspräsidenten. Erster Band. Dritte umgearbeitete Auflage. Herausgegeben von Dr. J. Morel, Mitglied des schweizerischen Bundesgerichts und Honorarprofessor an der Universität von Lausanne. Basel, Benno Schwabe, 1891.

**Schweizerisches Bundesrecht.** Staatsrechtliche und verwaltungsrechtliche Praxis des Bundesrathes und der Bundesversammlung seit dem 29. Mai 1874. Im Auftrage des Schweizerischen Bundesrathes dargestellt von Dr. jur. L. R. von Salis, o. ö. Professor der Rechte an der Universität Basel. Erster Band. Bern, K. J. Wyss, 1891.

In den Jahren 1862 und 1866 erschienen die beiden Bände der von Ullmer herausgegebenen „staatsrechtlichen Praxis der Schweizerischen Bundesbehörden“, und parallel damit veröffentlichte in den Jahren 1863 und 1864 Blumer die erste Auflage seines „Handbuches“. Wie damals stehen auch heute die zwei entsprechenden Publicationen nebeneinander, Ullmer als redivivus in der reichen Arbeit des L. von Salis und Blumer in der trefflich umgearbeiteten und erweiterten dritten Auflage des ersten Bandes, wie sie Morel uns darbietet. Wiederum behandeln beide Bücher zu grossem Theil denselben Gegenstand, und wiederum könnten die Verfasser sich in ähnlicher Weise wechselseitig auseinandersetzen, wie Blumer und Ullmer es in ihren Vorreden von 1863 und 1866 gethan haben. Beide Bücher haben auch heute wieder ihre Existenzberechtigung und ihren Wirkungskreis, und es verdient volle Anerkennung seitens der Gegenwart, dass sie auch im Stande sind, ihre Aufgaben in derselben Weise zu lösen, wie dies mit den ersten Publicationen vor bald dreissig Jahren der Fall war. Blumer schrieb s. Z. (Vorrede S. VII) über Ullmers

ersten Band: „Diese Sammlung, welche nicht bloss dem Fleiss und der Gewissenhaftigkeit, sondern auch der Einsicht und juristischen Durchbildung des Herausgebers Ehre macht, ist namentlich von den Praktikern mit Freude begrüsst worden. In der That kann, wer für die Behandlung und Beurtheilung einzelner Rechtsfälle in den vorangegangenen Erkenntnissen Rath sucht, nichts besseres thun als sich an diese reichhaltige Quelle der Belehrung zu wenden. Dagegen macht das Werk selbst keinen Anspruch darauf, eine vollständige und zusammenhängende, wissenschaftliche Darstellung unseres Bundesstaatsrechtes zu liefern; es enthält vielmehr bloss aneinander gereihete Fragmente aus den gedruckten und ungedruckten Acten der Bundesbehörden und lässt einen sehr wesentlichen Theil der Bundescompetenz gänzlich unberührt.“ Ganz dasselbe wird auch von der neuen Ausgabe der staatsrechtlichen Praxis gesagt werden können. Dem gegenüber bezeichnet es Blumer (a. a. O.) als die Aufgabe seines Buches, „dem Leser, welcher sich über unsere Bundeseinrichtungen näher unterrichten will, ein lebendiges Gesamtbild desselben in ihrem organischen Zusammenhange vorzuführen,“ was Ullmer seinerseits (Vorrede S. VI) die „Aufrichtung eines geistvollen Gebäudes“ nannte.

Von beiden Werken war ein viel umfangreicheres Material zu verarbeiten, als von den zwei frühern, und in Folge dessen ist der Character der beiden auch gegen früher insoweit verändert, als sie nicht mehr dieselbe durchsichtige Einfachheit besitzen wie die ursprünglichen Ausgaben. Das war schon von der zweiten Auflage des Blumerschen Handbuchs zu sagen (vgl. Ztschr. f. schw. R. n. F. Bd. VII S. 124), und gilt auch von der neuen Ausgabe der Bundespraxis. Grosses Lob aber verdient die Geschicklichkeit, mit welcher der Herausgeber der letztern in dem von ihm adoptirten System und unter den zu behandelnden Gegenständen alles vorhandene Material augenscheinlich mit möglichster Vollständigkeit einzuschieben verstanden hat. Nicht nur für den Praktiker, sondern auch für jede künftige doctrinelle oder historische Bearbeitung der staatsrechtlichen Fragen werden der vorliegende und die noch zu erwartenden Bände dieser neuen „staatsrechtlichen Praxis“ eine unentbehrliche und unerschöpfliche Quelle sein.

Das Blumersche Handbuch ergänzt mit der dritten Auflage des ersten Bandes in sehr willkommener Weise den Schlussband der zweiten Auflage, indem sie diesem näher steht und im behandelten Stoff zeitlich besser harmonirt als die verschiedenen Bände der zweiten Auflage unter sich. Ferner ist der erste Band dem letzt erschienenen der zweiten Auflage nunmehr auch in der Beziehung analog behandelt, als sich in ihm wie in dem letztern

theoretische Erörterungen über allgemeine staatsrechtliche Begriffe eingefügt finden. Dies ist der Fall mit § 1, Begriff und Wesen des Bundesstaates, § 13 (Schluss) und § 14, Souveränität und Autonomie, § 30, Rechtlicher Character der Grundrechte. Dabei sieht sich der Verfasser veranlasst, sich mit den deutschen Staatsrechtslehrern, welche über diese Fragen seit der Begründung des deutschen Reiches in grosser Fruchtbarkeit die verschiedensten Theorien veröffentlicht haben, auseinander zu setzen, wobei mit richtigem Blick die wichtigeren Erscheinungen herausgegriffen und anderes übergangen wird. Ferner sind neu: § 2 mit einer kurzen und trefflichen Darstellung der Quellen des schweizerischen Bundesstaatsrechts, § 15 mit einer zusammenfassenden Erörterung der staatsrechtlichen Verhältnisse betr. das Gebiet der Cantone und des Bundes, und endlich das ganze IV. Capitel, §§ 27 bis 29, über Begriff, Erwerb und Verlust des Schweizerbürgerrechts und die Option. Nicht mehr im ersten Bande hat dagegen Platz gefunden das Capitel über die Sorge für die allgemeine Wohlfahrt.

Auch dieser neuen Auflage des Handbuches wird bei solcher fortschreitenden Entwicklung die Erfüllung des Wunsches nicht vorenthalten bleiben, womit Blumer seine erste Auflage in die Welt geschickt hat: „ich dachte bei der Abfassung dieses Buches namentlich an jüngere Leute, die sich durch Selbststudium belehren wollen, dann an die grosse Zahl von Beamten, Anwälten und Geschäftleuten in den Cantonen, denen das Bundesrecht, ob schon sie nicht selten damit in Berührung kommen, nicht recht geläufig ist, endlich an das Ausland, welches ohne Zweifel ein näheres Studium unserer Bundeseinrichtungen in mancher Hinsicht lehrreich finden wird.“

E. H u b e r.

**Roguin, Ernest**, prof. de législation comparée à l'Université de Lausanne, anc. conseiller de la Légation de Suisse à Paris,  
**Conflits des Lois Suisses en matière internationale et intercantonale, commentaire du traité franco-suisse du 15 juin 1869.** Lausanne, F. Rouge, 1891. p. VIII, 920.

Nicht allzu häufig ist es dem gewissenhaften Recensenten vergönnt, seine ganze und uneingeschränkte Anerkennung gegenüber einer neuen Erscheinung auf dem Gebiete der schweizerischen Rechtslitteratur auszusprechen. Kommt er jedoch in diese Lage, so ist er auch berechtigt, mit seinem Lobe nicht zurückzuhalten. Dies trifft zu bei vorliegendem Werk. Es ist ein Werk jahrelanger Arbeit. Die ausgesprochenen Ansichten, wol überlegt, sind sorgfältig begründet. Kein Urteil über irgend eine Frage ist vor eilig gefasst. Der Verfasser scheut sich nicht, wiederholt zu con-

statiren, dass das pro und contra einer Ansicht sich so ziemlich die Wage halten. Er giebt öfters zu, dass manche Entscheidung nicht als absolute Wahrheit gelten könne. Andererseits weiss er aber auch energisch einzustehen für seine Ansicht, sobald er nach einlässlicher Prüfung sich von ihrer Richtigkeit überzeugt hat. Er nimmt die von den Gerichts- und Verwaltungsbehörden ausgesprochenen Ansichten nicht ohne weiteres als unanfechtbar richtige Entscheidungen an; er wagt es sein eigenes Urteil gegen dasjenige des Bundesrates und des Bundesgerichtes zu verteidigen.

Der Inhalt gruppirt sich um folgende Kapitelüberschriften: Bürgerrecht (Nationalität); Ehe (Eheschliessung und Ehetrennung); Kindschaft (legitime und illegitime); Vormundschaft; eheliches Güterrecht; Erbrecht; civile Handlungsfähigkeit; Gerichtsstandslehre; Konkurs; Exekution (Urteilstvollstreckung, Pfändung und Arrest); verschiedene Fragen des prozessualen Verfahrens (Zustellungen, Requisitionen, Prozesskautionen, Rechtsbeistand); Niederlassungsverträge (ihr Verhältniss zu den Fragen des internationalen Privatrechts). Es ergibt sich hieraus, dass vorab folgende gesetzgeberische Akte, (soweit sie sich auf das interkantonale und internationale Recht beziehen) Gegenstand der Untersuchung sind: Art. 59 (interkantonaler Gerichtsstand), 61 (interkantonale Urteilstvollstreckung) der Bundesverfassung; das in Ausführung des Art. 44 der Bundesverfassung erlassene Gesetz vom 3. Juli 1876 über den Erwerb des Schweizerbürgerrechtes und den Verzicht auf dasselbe; das Bundesgesetz vom 24. Dezember 1874 betreffend ... die Ehe (Art. 25, 31, 38, 43, 54, 56; vgl. Art. 54 der Bundesverfassung); Art. 10 des Bundesgesetzes betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit vom 22. Juni 1881; das eidgenössische Betreibungs- und Konkursgesetz vom 11. April 1889; folgende Konkordate: die Konkordate betreffend konkursrechtliche Fragen vom 15. Juni 1804 und vom 7. Juni 1807, das Konkordat über Vormundschaftsverhältnisse vom 15. Juli 1822, das Konkordat über Erbrecht vom 15. Juli 1822; folgende Staatsverträge: die Staatsverträge mit Baden, Württemberg, Baiern und Sachsen über Konkursrecht; der Staatsvertrag mit Baden über erbrechtliche Fragen vom 6. Dezember 1856; der Optionsvertrag vom 22. Juli 1879 mit Frankreich; der Staatsvertrag zwischen Aargau und Baden, und derjenige zwischen Waadt und Oesterreich über Urteilstvollzug, namentlich aber der Staatsvertrag mit Frankreich vom 15. Juni 1869 über den Gerichtsstand und die Urteilstvollstreckung.

Man sieht, wie inhaltsreich das Werk ist. Fügen wir bei, dass die Praxis, namentlich diejenige des Bundesrates und des Bundesgerichtes in sehr vollständiger Weise berücksichtigt worden ist. Ebenso nimmt der Verfasser in weitem Umfang Rücksicht

auf die vorhandene Litteratur. Von seinen eigenen Schriften abgesehen (Art. 59 der Bundesverfassung, Urteilstvollstreckung in der Schweiz) benützt er namentlich die Arbeiten folgender Autoren: Brocher, Curti, Feigenwinter, König, Lehr, Muheim, Pillicier, v. Salis, Schoch, René Vincent. Einiges ist ihm allerdings entgangen; ich vermisse beispielsweise H. Stoll's Abhandlung über den Verzicht auf das Schweizerbürgerrecht, Garnier's Zusammenstellungen über internationales Eheschliessungsrecht. Auch aus Huber's Werk hätte noch mancher wertvolle Aufschluss gewonnen werden können; andrerseits bietet uns Roguin verschiedene Ergänzungen zum genannten Werk Huber's, vgl. z. B. S. 233 ff.

Das positive Recht ist der Gegenstand der Untersuchung. Der Verfasser spricht dies wiederholt aus. Er verwirft damit mit Recht die auf dem Gebiet des internationalen Privatrechts des öfters vorherrschende Methode, welche haltlose Theorien aufstellt und dieselben als positives Recht ausgeben will. Das Werk enthält Rechtserörterungen im strengsten Sinn des Wortes. Es ist bekannt, wie häufig auf dem Gebiete des interkantonalen und internationalen Privatrechts politische nicht zur Sache gehörige Erörterungen vorkommen und wie politische Erwägungen ausschlaggebend sind. Der Darstellung des geltenden Rechts wird bald ein ausführlicher, bald nur ein kurzer Hinweis auf die Entwicklung dieses Rechtes vorausgeschickt, ich mache beispielsweise auf die Untersuchung über den schweiz.-französischen Staatsvertrag des Jahres 1828 aufmerksam. Ungemein wertvoll sind all die Erörterungen über den zur Zeit geltenden schweiz.-französischen Staatsvertrag vom 15. Juni 1869; reich ist das gesammelte Material für Revisionsvorschläge desselben (vgl. z. B. S. 390, 420, 449, 608). Die geradezu liederliche Redaktion dieses Vertrages wird nach Gebühr getadelt (vgl. z. B. S. 315, 337, 392, 618); wie ungenügend die bundesrätliche Botschaft zu diesem Vertrag ist, muss des öfters konstatiert werden. Nicht uninteressant ist der Nachweis, dass in Hinsicht auf die genaue Beobachtung der Vertragsbestimmungen die Schweizer nicht berechtigt sind, den Franzosen Vorwürfe zu machen. In der Schweiz ist man nur allzu rasch bei der Hand mit der Behauptung der Nichtbeobachtung des Vertrages seitens Frankreich; man übersieht jedoch gerne, dass in der Schweiz selbst der Vertrag gar nicht skrupulös gehandhabt wird.

Dem Verfasser ist beizustimmen, wenn er bei der Prüfung von Fragen des interkantonalen und internationalen Rechts betont, dass mit der Entscheidung der Frage über das kompetente Gericht noch lange nicht die Frage des von diesem Gerichte anzuwendenden Rechtes entschieden ist. Dass bis in jüngster Zeit die Trennung dieser beiden Fragen nicht genügend beachtet worden ist, ist er-

klürlich, wenn man erwägt, wie es im Sinne der gesetzgeberischen Akte selbst lag (vgl. z. B. die Konkordate über die erbrechtlichen und vormundschaftlichen Verhältnisse oder verschiedene Bestimmungen des schweiz.-französischen Staatsvertrages von 1869), dass mit der Entscheidung der Kompetenzfrage die Frage des anzuwendenden Rechtes gleichfalls erledigt war, indem das kompetente Gericht sein eigenes, nicht fremdes Recht anzuwenden hatte. Die Kritik des Verfassers über die bundesgerichtliche Praxis in der Frage der Ehescheidung ausländischer Ehegatten in der Schweiz, ferner in der Frage des interkantonalen Vormundschaftsrechtes dürfte wol als zutreffend bezeichnet werden. Nicht unbedenklich halte ich die Interpretation des Verfassers über das Verhältnis des Art. 59 der Bundesverfassung zu den Bestimmungen des schweiz.-französischen Staatsvertrages von 1869, ferner seine Entscheidung über das Anwendungsgebiet des Art. 5, Abs. 1 dieses Staatsvertrages. Sehr überzeugend sind dagegen die Ausführungen über den Art. 5, Abs. 2 des gleichen Vertrages; nur im Zusammenhang mit dem französischen Gesetz von 1819 kann die Bestimmung richtig gewürdigt werden. Dass die rein ehегüterrechtlichen Fragen von den erbrechtlichen ausgeschieden werden müssen, und dass für jene keineswegs Art. 5 des Staatsvertrages gilt, dürfte der Verfasser unwiderlegbar nachgewiesen haben. Damit ist aber die weitere, oft sehr subtile Frage: ob eine rein ehегüterrechtliche oder eine erbrechtliche Frage vorliegt, noch nicht beantwortet. Streitig ist ferner, ob Art. 1 des Vertrages auf die ehегüterrechtlichen Fragen anwendbar ist; die Auffassung des Bundesgerichtes ist hierin nicht die gleiche, wie diejenige der französischen Cour de cassation; der Verfasser spricht sich gegen das Bundesgericht aus. Die Frage hängt mit der allgemeineren Frage der Bedeutung des Art. 1 des Vertrages zusammen. Manche vortreffliche Bemerkung finden wir hierüber in dem Werk. Die deutsch-schweizerischen Gerichte (so besonders auch das Basler Civilgericht) haben des öfters übersehen, dass die actions réelles mobilières weder zu den Klagen des Art. 1, noch zu denjenigen des Art. 4 des Vertrages gehören, dass sie vielmehr ausserhalb der internationalen Regelung stehen, Curti und Roguin S. 692 verteidigen nicht mit Unrecht diese Auffassung; eine Entscheidung des Bundesgerichtes über die Frage existirt meines Wissens nicht. Ablehnend muss ich mich verhalten gegenüber der Ansicht des Verfassers über die Berechtigung der um Vollstreckung eines auswärtigen Urteils angegangenen Behörde des Inlandes zur Prüfung der Frage, ob die Entscheidung von einer kompetenten Instanz gefällt worden ist. Von untergeordneter Bedeutung ist die Frage im interkantonalen Verkehr; ganz bedeutungslos ist sie jedoch auch hier nicht.

Mit Rücksicht aber auf Art. 17, Ziff. 1 des mehrerwähnten Staatsvertrages von 1869 zu behaupten, dass die Kompetenzfrage sich nicht nach dem Recht des um Vollstreckung angegangenen Staates, sondern nach dem Recht des entscheidenden Staates beurteile, halte ich mit Andern nicht für richtig. Und wenn Roguin zur Abschwächung der gewiss unliebsamen Konsequenzen seiner Auffassung auf die Ziffer 3 dieses Art. 17 verweist (Verweigerung der Vollziehung wegen Entgegenstehen von inländischen *règles du droit public ou intérêts de l'ordre public*), so glaube ich, dass er uns auf ein sehr bedenkliches Auskunftsmittel aufmerksam macht, ein Auskunftsmittel, das allerdings den gewünschten Erfolg hat, dessen Anrufung jedoch unter Umständen jede Urteilsvollstreckung unmöglich zu machen im Stande ist. Ich vermisse eigentlich ungerne eine Kritik dieser Bestimmung oder doch, wenn Roguin sie für unentbehrlich hält, eine genaue Festsetzung ihrer Bedeutung im Verhältnis der Schweiz und Frankreich (vgl. v. Salis, Ehescheidungssachen, 1888, S. 77).

In einem Anhang teilt Roguin folgende Aktenstücke mit: Das Konkordat über vormundschaftliche und Bevogtungsverhältnisse und das Konkordat über Testirfähigkeit und Erbrechtsverhältnisse vom 15. Juli 1822 (die Namen der Konkordatsstände, die hier im Anhang nicht mitgeteilt werden, vgl. S. 153, 292); den schweiz.-französischen Staatsvertrag vom 15. Juni 1869 über den Gerichtsstand und die Urteilsexecution, nebst der Botschaft des schweiz. Bundesrates an die Bundesversammlung über diesen Vertrag vom 28. Juni 1869; den Entwurf eines Bundesgesetzes über die civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter nach dem Beschluss der Bundesversammlung vom 10. 17. April 1891. Dieser Entwurf ist nach einer redaktionellen Bereinigung den 25. Juni 1891 Bundesgesetz geworden und tritt auf den 1. Juli 1892 in Vollzug. Ein Register fehlt leider; wie angenehm wäre es, wenn man mit Hilfe eines Registers z. B. über die Bedeutung des Begriffs des *ordre public* im Sinne des Art. 17, Ziff. 3 des Staatsvertrages von 1869 (vgl. S. 353, 355, 392, 438, 471 u. a.) oder über die Tragweite des wichtigen Art. 5 des Bundesgesetzes vom 3. Juli 1876 (vgl. S. 24, 199) hätte Aufschluss erhalten können. In dem nach Roguin's Werk erschienenen I. Bande von v. Salis, Schweiz. Bundesrecht, findet sich ein grosser Teil des von Roguin verarbeiteten Materials systematisch zusammengestellt. Endlich noch eine Bemerkung über die Abkürzungen (p. IV sind 102 vorgemerkt, nicht notirt ist daselbst d. c. = *de cuius*). Mit Hilfe derselben wurden mindestens 150 bis 200 Druckseiten erspart. Die Uebelstände jedoch, welche dieselben bedingen, sind wirklich zu gross. Derjenige der das ganze



Werk durchstudirt, gewöhnt sich rasch an die Abkürzungen; das Werk will doch aber auch ein Nachschlagewerk sein. Kann man sodann dem Leser zumuthen, dass er c bald als cour, bald als convention, dem. bald als demande, bald als demandeur auflöst; an suiv. und souv. habe ich mich oft gestossen. Abkürzungen waren geboten; Roguin überschritt unbedingt das erlaubte Mass.  
v. Salis.

**Rehfous, L. Le Code civil du canton de Genève.** Genève, librairie R. Burckhardt. 1891. 8<sup>o</sup>.

Seit 1816 ist der Code civil von Genf durch eine Reihe von Einzelgesetzen durchbrochen, so dass nicht nur für Auswärtige, sondern auch für die Genfer selbst die Kenntniss des gegenwärtigen Standes des Civilrechts nicht auf ganz einfachem Wege zu erlangen ist. Das vorliegende Werk giebt eine Zusammenstellung der heutigen Genfer Civilgesetzgebung durch Einfügung der neueren Abänderungen des Code civil in dessen System unter Hervorhebung der Punkte, bezüglich deren Zweifel über Fortbestand des alten Rechts bestehen können. Die Gesetze, die nicht in den Rahmen des Code civil hineinpassen, wie die über den Cataster, die öffentliche Eintragung der Immobilienrechte, Expropriation, Strassenwesen, Drainage, Bergbau u. a. sind als annexes beigedruckt. Die Arbeit ist, so viel wir erkennen können, sehr sorgfältig und gewissenhaft durchgeführt und verdient den Dank Aller, die im Fall sind sich über das Genfer Recht orientieren zu müssen. Wir zweifeln nicht, dass das Buch, das einem grossen Bedürfniss entgegenkommt, dieses Bedürfniss auch vollauf befriedigen wird.

**Sammlung schweizerischer Gesetze. Nr. 1—4: Gesetze und Verordnungen über den Schutz der Erfindungen, Marken, Muster und Modelle einschliesslich der Internationalen Convention über das gewerbliche Eigenthum. Text-Ausgabe von F. Meili.** Zürich, Orell Füssli. 1891. 8<sup>o</sup>.

Das Art. Institut Orell Füssli eröffnet mit dieser Publication eine Sammlung schweizerischer Gesetze, die durch handliches Format und ebenso öconomische als elegante Ausstattung einnimmt und nicht verfehlen wird sich in weiten Kreisen beliebt zu machen.

**Baur, J. Der schweizerische Patent- und Industrieschutz. Leitfaden zur Erwirkung und Aufrechterhaltung des Patent-, Muster-, Modell-, Fabrik- und Handelsmarkenschutzes in der Schweiz.** Bern, K. J. Wyss. 1891. 8<sup>o</sup>.

Paraphrase der schweizerischen Gesetze, für praktische Orientierung in denselben dienlich und solche erleichternd.

**Goldschmidt, L. Handbuch des Handelsrechts. Dritte völlig umgearbeitete Auflage. I. Band. Geschichtlich literarische Einleitung und die Grundlehren. I. Abtheilung. Universalgeschichte des Handelsrechts. I. Lieferung.** Stuttgart. 1891. 468 Seiten.

In der Vorrede zur ersten Auflage seines Handbuchs (1864) bemerkt der Verfasser, er habe lange geschwankt, ob er nicht die Darstellung des geltenden Handelsrechts mit einer Geschichte desselben eröffnen solle; es habe ihn aber hievon immer wieder die Erwägung zurückgehalten, dass beim Stande der geschichtlichen Forschung diese Vorarbeit Kraft und Zeit unverhältnissmässig in Anspruch nehmen und der wichtigern praktischen Aufgabe allzu lange entziehen würde.

Der Verfasser bietet in dem neuen Werke die Arbeit, die er sich damals versagen zu sollen glaubte, und zwar erscheint sie nun doch noch vor dem Abschlusse der Darstellung des geltenden Handelsrechtes, man wird aber dem Verfasser dankbar sein, dass er bei dem im Jahre 1864 gefassten Plane nicht beharrt, sondern sich entschlossen hat, seine umfassenden Studien auf dem Gebiete der Geschichte des Handelsrechtes zu veröffentlichen, denn wer mehr als er wäre befähigt, das gewaltige Material, das in ältern und neuern Forschungen enthalten ist, critisch zu sichten und zusammenzufassen?

Es liegt nun in der That eine Universalgeschichte vor; sie beginnt mit dem Handelsrechte der alten Welt, Aegypten, Babylon, Assyrien, Phönicien, und geht dann zu Griechenland und Rom über; bei letzterm wird ins Besondere die interessante Erscheinung erörtert, dass ein umfassendes Sonderrecht des Handels in Rom sich nicht entwickelt hat. Beim Handelsrechte des Mittelalters wird zunächst das byzantinische Reich und die fränkische Monarchie behandelt und die Stellung der römischen Kirche mit ihrem Streben nach Bevormundung des Verkehrs berührt; sodann wird einlässlich das romanische Verkehrsrecht der Mittelmeerstaaten, ins Besondere Italiens dargestellt, da in diesem nach des Verfassers Ansicht das neue universale Handelsrecht wurzelt; daran schliessen sich Frankreich und die französischen Messen, Portugal und Spanien.

Unter dem Titel „die Ergebnisse der romanischen Rechtsbildung im Mittelalter“ giebt dann der Verfasser eine systematische Darstellung des damaligen Handelsrechtes nach Personenrecht (Handelsregister, Firma, Gesellschaft), Sachenrecht (Vindication, Retention), Vertragsrecht (Kauf, Darlehen, Bankverkehr, Commission), Seerecht, Assecuranz, Urkundenrecht (insbesondere Wechsel und Werthpapiere).

Dass der Verfasser sich nirgends mit einer blossen Darstellung des jetzigen Standes der Forschung begnügt, sondern bei den verschiedensten Rechtsmaterien eigene neue Ansichten in bedeutendster Weise begründet, braucht kaum gesagt zu werden; wir weisen beispielsweise auf die wichtigen Ergebnisse für das Wechselrecht: „die Urform des Wechsels (Wechselbrief) im Mittelalter ist nicht, wie nahezu ausnahmslos gelehrt wird, die Tratte, sondern der Distanzeigenwechsel, gegenwärtig genannt domicilierter Eigenwechsel“.

Das Buch Goldschmidts wird die unentbehrliche Grundlage aller künftigen Forschungen in der Geschichte des Handelsrechts bilden, und indem es den gegenwärtigen Stand der Forschung in zuverlässigster Weise fixiert, Anregung und sichere Wegleitung für alle weiteren Forschungen sein. Möchte auch für das Studium der Geschichte des Handelsrechtes unserer schweizerischen Handelsstädte daraus Anregung und Erfolg erwachsen!

**von Savigny, Leo. Die französischen Rechtsfacultäten im Rahmen der neueren Entwicklung des französischen Hochschulwesens.** Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht. 1891. 8<sup>o</sup>.

Der Verfasser giebt eine sehr werthvolle und instructive Darstellung der Entwicklung des französischen Hochschulwesens und der Stellung der Rechtsfacultäten in demselben seit dem 17. Jahrhundert. Viele Fragen, die heut zu Tage auch in Deutschland und in der Schweiz auf der Tagesordnung stehen, wie das Verhältniss des Rechtsstudiums zu der Prüfungsordnung, die Aufnahme der „Staatswissenschaften“ in den Kreis der juristischen Lehrfächer u. A., werden nach der Lösung, die sie in Frankreich gefunden (oder etwa auch nicht gefunden) haben, erörtert. Das Buch ist demnach voll von beachtenswerthen Winken für das, was dem Rechtsstudium in heutiger Zeit frommt und noth thut. Es verdient auch in der Schweiz, wo neuerdings so viel in dieser Frage ist verhandelt worden, Beachtung und ist geeignet, zur Abklärung von oft vagen Urtheilen beizutragen.

**Crome, Carl, Dr. Allgemeiner Theil der modernen französischen Privatrechtswissenschaft als Supplement zu den deutschen Lehr- und Handbüchern des französischen Civilrechts.** Mannheim, J. Bensheimer, 1892. 8<sup>o</sup>.

**Hachenburg, Max, Dr. Der allgemeine Theil des bürgerlichen Gesetzbuchs.** Mannheim, J. Bensheimer, 1892. 8<sup>o</sup>.

Der Code civil hat weisen Sinnes unterlassen, die Doctrin eines „allgemeinen Theils“ zu codificieren, der Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuchs für das deutsche Reich hat den entgegengesetzten

Weg eingeschlagen. Die in der französischen Jurisprudenz ventilierte Frage, ob einzelne im Obligationenrecht aufgestellte Vorschriften allgemeinerer Natur auch in andern Rechtsverhältnissen anwendbar seien, wird bei dem Entwurfe nicht auftreten. Das erstgenannte Werk befasst sich mit der Darstellung der Lehren des sog. „allgemeinen Theils“ auf Grundlage des Code civil und der Reichsgesetzgebung, das zweite erörtert die Bestimmungen des Entwurfes auch mit Rücksicht auf das französische Recht. Beide Werke werden in der Schweiz schon darum Beachtung finden, weil mancher nützliche Fingerzeig über die Frage, wie weit der allgemeine Theil des Obligationenrechts auch auf anderen Rechtsgebieten per analogiam Anwendbarkeit beanspruchen kann, in ihnen zu finden ist.

**Die Litteratur des Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich. Ausgearbeitet durch die von dem Bundesrathe berufene Commission. Erste Lesung. Zusammengestellt von Otto Mühlbrecht.** Berlin, Puttkammer und Mühlbrecht. 1892. 80.

Es ist eine ganze Bibliothek, die über den Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches für Deutschland geschrieben worden. Sehr verdienstlich ist daher die Zusammenstellung der Litteratur, die hier vorliegt. Aber wer kann das Alles lesen? Arme Commissionsmitglieder!

**Deutsche Justizstatistik. Bearbeitet im Reichs-Justizamt. Jahrgang 5.** Berlin, Puttkammer und Mühlbrecht. 1891. 80.

Von dieser umfangreichen und sorgfältig angelegten Statistik ist der Jahrgang V erschienen. Sie scheint uns musterhaft für dergleichen Arbeiten und verdient für Anlegung statistischer Tabellen auch bei uns in der Schweiz Berücksichtigung zu finden.

---

## Schweizerischer Juristenverein.

---

Als Preisaufrage ist ausgeschrieben:

### **Die Actio Pauliana (Anfechtungsklage) nach schweizerischem Concursrecht.**

Für Lösung der Aufgabe sind ausgesetzt ein erster Preis von 500 Fr. und ein zweiter von 300 Fr. Die Arbeiten, in einer der drei Landessprachen verfasst, sind bis 30. Juni 1892 an den Vereinspräsidenten Dr. J. Roguin in Genf einzusenden und zwar mit einem Motto versehen und von einem verschlossenen Couvert begleitet, welches aussen das Motto, innen den Namen des Verfassers enthält. Der Umfang soll in der Regel sechs Druckbogen nicht überschreiten. Das Eigenthum der gekrönten Arbeiten bleibt dem Verein mit dem Recht der Drucklegung. Zur Bewerbung sind die Mitglieder des Juristenvereins und andere schweizerische Juristen berechtigt.

---

Verhandlungsgegenstände des nächsten Juristentages (zu Solothurn) sind:

- 1. Erörterung der einem schweizerischen Strafgesetzbuche zu Grunde zu legenden Principien.**
- 2. Die Verwaltungsrechtspflege in den Kantonen.**

Für letzteren Gegenstand sind die Referate schon in der Zeitsch. f. schw. R. Bd. 30 (n. F. Bd. 8) S. 539 bis 634 veröffentlicht.

---